

Satzung des Kreischorverbandes „Unstrut-Hainich“

§ 1 (Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kreischorverband Unstrut – Hainich“. Nach Änderung des Namens im Vereinsregister wird der Name um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Thüringen e.V. (CVT) und ist somit auch im Mitglied im Deutschen Chorverband (DCV).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen/Thüringen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gemeinnütziger Zweck des Kreischorverbandes „Unstrut – Hainich“ ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege und Erhaltung des Chorgesanges.
- (3) Organisation und Durchführung von Chortreffen, Weiterbildungen, Workshops und Vernetzung mit anderen Vereinen mit gleicher Zielstellung.

§ 3 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder Chor erwerben, soweit er seinen Sitz im Landkreis „Unstrut – Hainich“ hat und den im §2 angegebenen Zweck verfolgt. Er hat sich in seinem Handeln auch an die Satzung des Chorverbandes Thüringen zu halten.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller

Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann den Verbandstag anrufen, der abschließend über den Mitgliedsantrag entscheidet.

§ 7 (Rechte und Pflichten)

- (1) Die Mitgliedsvereine des Kreischorverbandes „Unstrut – Hainich“ sind in ihrer eigenen Satzung und Verwaltung, abgesehen von den Rechten und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Chorverband Thüringen und im Deutschen Chorverband ergeben, nicht beschränkt.
- (2) Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Kreischorverbandes „Unstrut – Hainich“, des Chorverbandes Thüringen und des Deutschen Chorverbandes zu fördern, deren Beschlüsse zu befolgen, sowie ihre eigene Satzung mit den Satzungen der beiden Chorverbände in Einklang zu bringen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des betreffenden Mitgliedschores.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und ist durch den Vorstand zu entscheiden. Ausschlussgründe sind Beitragsrückstände beim Chorverband Thüringen von mindestens einem Jahr und Vereinsziele schädigendes Verhalten.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kreischorverband endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Chorverband Thüringen.

§ 9 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind der Verbandstag und der Vorstand des Kreischorverbandes.

§ 10 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der
Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
-dem/der Kreisschatzmeister/in
-dem/der Schriftführer/in
-dem/der Kreischorleiter/in
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages
 - Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages

- Buchführung und Jahresabschluss
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - Regelmäßige Durchführung von Vorstandssitzungen
- (3) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich Vertretungsberechtigt.
 - (4) Der Vorstand wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder aus Mitgliedsvereinen werden.
 - (6) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus oder ist ein Mitglied für längere Zeit an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes auf dem Verbandstag.
 - (8) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf dem folgenden Verbandstag zu informieren.

§ 11 (Verbandstag)

- (1) Der Verbandstag des Kreischorverbandes „Unstrut – Hainich“ ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Der Verbandstag ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedschöre dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Jeder dem Chorverband angehörende Verein hat auf dem Verbandstag eine Stimme.
- (6) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- (7) Der Verbandstag ist vom Vorsitzenden zu leiten. Im Falle einer Verhinderung ist eine von den Mitgliedern gewählte Person mit der Versammlungsleitung zu beauftragen.
- (8) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 12 (Aufgaben des Verbandstages)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist der Verbandstag. Der Verbandstag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
- Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- Beschlüsse zur Beitragsordnung,

(2) Der Verbandstag ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Er muss im ersten Halbjahr des Jahres liegen. Die Einladung muss gemäß §11(3) erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(3) Auf dem Verbandstag gestellte Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge).

(4) Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies mit Angaben von Gründen fordern.

(5) Beschlüsse des Verbandstages werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach dem Verbandstag niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach dem Verbandstag kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 14 (Auflösung des Vereins).

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Chorverband Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss des Verbandstages.

§ 12 (Ehrungen)

Die aktuell gültige Ehrenordnung des Chorverbandes Thüringen ist für die Mitgliedsvereine des Kreischorverbandes verbindlich. Anträge auf Ehrungen für Mitglieder, Chöre und Chorleiter/innen sind durch die Chöre schriftlich und rechtzeitig an den Kreischorverband zu richten.

Der Kreischorverband bestätigt die Vorschläge und reicht sie an den Chorverband Thüringen weiter.

Der CVT verleiht folgende Ehrungen:

- (1) Urkunde für 20, 25, 30 und 40 Jahre aktives Singen im Chor und Ehrennadel für 25 und 40 Jahre aktives Singen
- (2) Ehrung von Chören bei 75-, 100, 125-, 150- und 175- jährigem Bestehen (weiter im 25-Jahre-Rhythmus) – Ehrung des DCV
- (3) Urkunde für 25-, 40- und 50-jährige nachweisbare aktive Chorleitertätigkeit Modalitäten für die Punkte a) – d) sind im Formblatt Antrag auf Sängerehrung geregelt.
- (4) Die Ehrungen werden, wenn gewünscht, durch Vertreter des Vorstandes des Kreischorverbandes „Unstrut – Hainich“ e.V. durchgeführt.

.....

Klaus Kubelka
Vorsitzender

Mühlhausen, den 21. April 2015